

Ministerrat in Wien und Budapest.

Wien, 14. August.

Unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh fand heute vormittag und nachmittag ein Ministerrat statt, an dem sämtliche Mitglieder des Kabinetts teilnahmen.

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

Budapest, 14. August.

Wie die „Budapester Korrespondenz“ meldet, traten die Mitglieder des Kabinetts heute nachmittag um 5 Uhr unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten Grafen Tisza zu einem Ministerrate zusammen, an welchem sämtliche in Budapest weilenden Minister, darunter auch der Minister am königlichen Hoflager Baron Erwin Koszner teilnahmen, der Sonntag abends in Budapest eingetroffen ist. Das Protokoll führte Ministerialrat Albrecht v. Drajsch-Lazar.

Frankreich und das Privateigentum der Angehörigen feindlicher Staaten.

Von sachmännischer Seite.

Wien, 14. August.

Die von den Ententemächten in Paris abgehaltene Wirtschaftskonferenz, deren prinzipielle Beschlüsse die französische Regierung nunmehr ratifiziert hat, stellte sich unter anderen Programmpunkten auch die Vereinheitlichung jener Maßregeln zur Aufgabe, welche in den einzelnen Staaten hinsichtlich der Handelsverbote und der Beschlagnahme feindlichen Privateigentums getroffen worden waren. Tatsächlich war bis in die letzte Zeit sowohl die Gesetzgebung als auch die Praxis in dieser Materie eine ziemlich verschiedene geblieben; soll es nun zu einer Vereinheitlichung der getroffenen Maßnahmen kommen, so ist vorauszusehen, daß eine solche eher im Sinne der Verschärfung als in jenem der Milderung bestehender Vorschriften zum Ausdruck kommen dürfte. Es muß daher immerhin mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß auch Frankreich auf der Bahn des widerrechtlichen Vorgehens gegen das feindliche Privateigentum, dem englischen Beispiele folgend, um einen Schritt weitergehen und das bisher ziemlich konsequent festgehaltene Prinzip der rein konservatorischen Verwaltung des feindlichen Privatvermögens verlassen werde.

Bekanntlich war es in Frankreich nach den etwas stürmischen Anfängen der gegen das feindliche Privateigentum gerichteten Aktion zu einer gewissen Beruhigung der Gemüter und Abklärung der Anschauungen gekommen; unverkennbar waren die Versuche der französischen Regierung, für die von ihr verfügten Sperrmaßregeln nachträglich eine völkerrechtlich und juristisch haltbare Basis zu konstruieren, und dieser Tendenz entsprang die im Justizministerialerlaß vom 14. November 1914 an die Sequester gerichtete Weisung des damaligen Justizministers Briand, sie mögen sich durchaus nicht als Liquidatoren, sondern ausschließlich als Hüter und Verwalter des sequestrierten feindlichen Privateigentums betrachten. Anlässlich der am 11. März v. J. stattgehabten Kammerdebatte präziserte sodann Herr Briand den Standpunkt der französischen Regierung dahin, daß die Gesamtheit des gesperrten feindlichen Privateigentums als Generalpfand ökonomischer Natur anzusehen sei, welches möglichst intakt bis zum Ende der Feindseligkeiten aufbewahrt werden müsse, damit die Regierung bei den Friedensverhandlungen auch auf ökonomischen Gebiete Pfänder in Händen habe, die ihr einen Druck auf die Entscheidung ermöglichen.

Es wäre müßig, im gegenwärtigen Augenblicke darüber zu streiten, ob nach der bisherigen Auffassung von Völkerrecht und nach den Bestimmungen der Haager Konvention das Privateigentum feindlicher Staatsangehöriger sich überhaupt zum Pfande in den Händen einer kriegsführenden Regierung eignet. Ein Zweifel daran muß in Frankreich wohl auch laut geworden sein, denn sowohl in der publizistischen als in der parlamentarischen Erörterung der Fragen des feindlichen Privateigentums wurde mehr als einmal der Versuch gemacht, den französischerseits eingeführten Sperrverfügungen den Charakter von Vergeltungsmaßregeln gegenüber Deutschland oder Oesterreich-Ungarn zu geben. Es ist auch wahrscheinlich, daß der Versuch, die Gesamtheit des durch Sequestrierung sichergestellten Privateigentums als Pfand — etwa zur Aufrechnung bei der Diskussion von Kriegsschäden oder Kriegsentwürdigungen — zu benutzen, wenn ein solcher Versuch überhaupt ernstlich gemacht wird, schon in den Vorbesprechungen über eine Friedensverhandlung beseitigt werden wird.

Wie immer es nun mit der völkerrechtlichen Zulässigkeit und dem praktischen Effekt solcher Maßnahmen stehen mag, soll doch nicht in Abrede gestellt werden, daß bei der Durchführung der französischerseits angeordneten Sequestrierungen der rein konservatorische Charakter der diesbezüglichen Maßnahmen bisher auch in der Praxis zum Ausdruck gekommen ist und daß die Verwaltung des feindlichen Privateigentums nach allen derzeit vorliegenden Nachrichten als eine korrekte und loyale bezeichnet werden kann. Insbesondere erstreckt sich bisher die konservatorische Tendenz der Vermögensgebarungen auch auf die in Frankreich bestehenden Geschäftsunternehmungen feindlicher Staatszugehörigkeit. Dieselben stehen zwar infolge der den Sequestern eingeräumten Machtbefugnisse ausschließlich unter Zwangsverwaltung der amtlich bestellten Organe, doch war die Gebarung derselben durchaus nicht grundsätzlich auf die Liquidation des Unternehmens gerichtet, vielmehr betrachteten es die Sequester bisher als ihre Hauptaufgabe, die Befriedigung der einheimischen Gläubiger sicherzustellen, die Beziehungen des Unternehmers mit dem feindlichen Ausland zu verhindern und das Unternehmen, wo immer es angängig ist, für Kriegsdauer in den Dienst der heimischen Volkswirtschaft zu stellen.

Daß in England mit den Handelsverboten und Sequestrierungen eine ganz andere Tendenz verfolgt wurde,